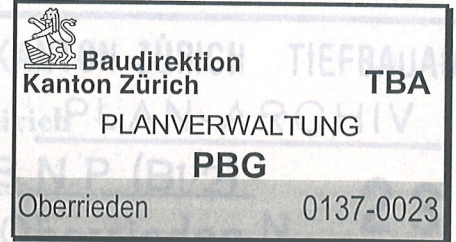


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 25. März 1964**



1209. Bau- und Niveaulinien (Genehmigung). Am 20. August 1963 ersuchte der Gemeinderat Oberrieden um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 9. November 1959 und 24. Juni 1963 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Fachstrasse III. Kl., Winkelhalden- bis Bindernstrasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 21. Januar 1964 sind gegen den am 20. und 24. November 1959 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die ca. 1,1 km lange Fachstrasse verbindet die Tischenloostrasse I. Kl. Nr. 2 bergseits der Bahnlinie Zürich—Chur mit der Bindernstrasse II. Kl. Nr. 6. Gegenstand der Vorlage bildet das 755 m lange Teilstück von der Winkelhaldenstrasse III. Kl. bis zur Bindernstrasse. Die Tatsache, dass die Achse der Fachstrasse nicht mehr mit der Achse der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2590 vom 3. Dezember 1931 genehmigten Baulinie zusammenfällt, veranlasste den Gemeinderat, diese Baulinien aufzuheben und neu festzusetzen. Dabei wurde der Baulinienabstand von 17,5 m auf 19,25 m erweitert. Bei einem 8,25 m breiten Strassengebiet, wovon 6 m auf die Fahrbahn und 2,25 m auf den seeseitigen Gehweg entfallen, verbleiben Vorgartengebiete von 5 m (seeseits) und 6 m Breite (bergseits). Der erweiterte Baulinienabstand geht zur Hauptsache auf Kosten der seeseitigen Parzellen, während die bergseitige Baulinie zum grössten Teil mit der früheren zusammenfällt. Wegen neuerer Ueberbauungen auf den vier Grundstücken am seeseitigen, südlichen Ende der Fachstrasse entschied der Regierungsrat in den Rekursverfahren H. Frey und W. Gachnang mit Beschluss Nr. 1864 vom 30. Mai 1963, dass die frühere talseitige Baulinie auf diesem 82 m langen Teilstück zu belassen sei, sodass hier der Baulinienabstand um 1 m auf 18,25 m und die talseitige Vorgartentiefe auf 4 m reduziert sind.

Da sich im Rekursverfahren ergeben hat, dass die Fachstrasse im Teilstück Winkelhalden- bis Bindernstrasse nicht verbreitert werden soll, können die knappen Baulinienabstände im Hinblick auf die reine Erschliessungsfunktion der Strasse hingenommen werden. Die Baulinien weisen zum Teil bei den Einmündungen der Quartierstrassen, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, Abschrägungen auf. Sie schliessen an die bereits mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5151 vom 15. Dezember 1960 genehmigten Baulinien der Winkelhaldenstrasse an. Bei der talseitigen Einmündung des Kohlfussweges und bei den Kreuzungen mit Kreuzbühl- und Wattenbühlweg sind die Baulinien unterbrochen.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2590 vom 3. Dezember 1931 genehmigte Niveaulinie ist dem Längenprofil der Fachstrasse angepasst und weist eine maximale Steigung von 2,3 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Oberrieden vom 9. November 1959 und 24. Juni 1963 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Fachstrasse III. Kl., Teilstück Winkelhalden- bis Bindernstrasse, werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oberrieden wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oberrieden unter Rücksendung von je zwei Planexemplaren mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. März 1964.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler